

# **SATZUNG**

## **für den**

### **Stadtsportverband Worms**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „**Stadtsportverband Worms**“  
Sitz des Vereins ist Worms.  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§ 2 Zielsetzung, Zweck des Vereins**

- (1) Das Ziel des Stadtsportverbandes ist die Förderung des Sports in der Stadt Worms, insbesondere der gemeinsamen Bestrebungen aller amateursporttreibenden Vereine. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  
- (2) Insbesondere erwachsen ihm folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung der Interessen der ihm angehörenden Mitglieder gegenüber Behörden;
  
  - b) Zusammenarbeit mit dem Jugend- und Sportamt der Stadt Worms, insbesondere Koordinierung von Terminen für Veranstaltungen, die in ihrem Charakter über den Rahmen vereinsinterner Veranstaltungen hinausgehen;
  
  - c) Wahl der Mitglieder des Sportausschusses der Stadt Worms, soweit sie als Vertreter der Sportvereine in diesen Ausschuss zu entsenden sind.  
Diese Vertreter dürfen nicht Mitglied des Stadtrates sein.  
Sie müssen weiterhin verschiedenen Mitgliedsvereinen oder Fachsparten angehören.
  
  - d) Schlichtung von Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern auf Antrag eines beteiligten Mitgliedes;
  
  - e) Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung bei der Erarbeitung eines Planes für die Verteilung von Sportstätten im Stadtgebiet Worms mit dem Ziel, daß alle Vereine ein geeignetes und ausreichendes Gelände für die Ausübung der von ihnen betriebenen Sportarten erhalten.
  
  - f) Förderung der Jugendarbeit und Jugendhilfe.

- (3) Der Stadtsportverband enthält sich jeder konfessionellen und politischen Betätigung.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Sportverbandes können werden:

- a) alle im Stadtgebiet ansässigen Turn- und Sportvereine, soweit sie dem Sportbund Rheinhessen e.V. angehören,
- b) andere Vereine, die Leibesübungen pflegen.

### **§ 4 Aufnahme, Austritt, und Ausschluß**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Ersten Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorläufig, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die mit Mehrheit der vertretenen Stimmen zu erfolgen hat.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Beschlüssen des Stadtsportverbandes.

- (2) Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigung erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Ersten Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Ein Ausschluß kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Hierzu sind zwei Drittel der vertretenen Stimmen erforderlich.
- (4) Ein Ausschluß kann verhängt werden, wenn ein Mitglied
  - a) seinen Verpflichtungen in satzungsgemäßer Hinsicht nicht nachgekommen ist,
  - b) in grober Weise gegen den Sinn und die Zielsetzung des Stadtsportverbandes verstoßen oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit empfindlich geschadet hat.
- (5) In der Einladung zu der Mitgliederversammlung, die den Ausschluß behandelt, ist ausdrücklich auf diesen Verhandlungspunkt hinzuweisen. Dem betroffenen Mitglied ist in dieser Versammlung Gelegenheit zu geben, zu den Ausschlußgründen Stellung zu nehmen.  
Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Finanzierung

Über die Erhebung von Beiträgen an den Stadtsportverband beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vereinsorgane

Die Organe des Stadtsportverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder oder einem schriftlich Bevollmächtigten zusammen. Jedes Mitglied und jedes Vorstandsmitglied haben eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, und zwar
  - a) bei Bedarf, jedoch mindestens alle 2 Jahre,
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat die ihr durch Satzung zugewiesenen Aufgaben und vorliegende Anträge, die schriftlich beim Ersten Vorsitzenden eingegangen sind, zu bearbeiten.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt spätestens im ersten Halbjahr nach Schluß des 2. Geschäftsjahres zusammen und hat folgende Aufgaben zu erledigen:
  - a) Entgegennahme der Berichte, Entlastung des Vorstandes
  - b) Neuwahlen
  - c) Änderung der Satzung
  - d) Anträge

- (5) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen worden sind. Anträge auf Satzungsänderung müssen 10 Tage, sonstige Anträge mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Zu Beginn der Versammlung ist die Tagesordnung zu ergänzen.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebung. Zur Beschlußfassung genügt die Stimmenmehrheit. Die Bestimmungen nach § 12 (Auflösung) und § 13 (Satzungsänderungen) bleiben hiervon unberührt. Bei Stimmgleichheit ist erneut abzustimmen. Ergibt sich wiederum keine Mehrheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über den Inhalt aller Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter durch Unterschrift zu bestätigen ist. Sie muß alle gefaßten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden.

## § 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Stadtsportverbandes und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Ersten Vorsitzenden.
  - b) dem Zweiten Vorsitzenden.  
Er vertritt den Ersten Vorsitzenden in Verhinderungsfällen.
  - c) dem Schriftführer.  
Er führt bei allen Sitzungen die Niederschrift als Beschlußprotokoll und steht dem Ersten Vorsitzenden bei der Erledigung des laufenden Schriftwechsels zur Seite.
  - d) dem Kassenwart.
  - e) 3 Beisitzern.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Kassenwart, von denen je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis zum Verein wird nur in Verhinderung des Ersten Vorsitzenden der Zweite Vorsitzende, und wenn dieser verhindert ist, der Kassenwart tätig.

- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der vertretenen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, wenn ein Mitglied dies beantragt. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind unabhängig von den Weisungen ihres Vereines tätig.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt für die Durchführung von sportlichen Werbeveranstaltungen von Fall zu Fall einen technischen Ausschuß einzusetzen.

## § 10 Beirat

- (1) Im Beirat sollen möglichst Vertreter aller in den Mitgliedsvereinen betriebenen Sportarten vertreten sein.

Er hat beratende Funktion.

Die Zahl der Mitglieder soll 8 nicht überschreiten.

Der gesamte Beirat soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.

- (2) Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt analog den Bestimmungen über die Vorstandswahl.

## § 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben das Recht, jederzeit die Kassen, die Belege und die Kassenbücher zu prüfen, und die Pflicht, mindestens eine Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres durchzuführen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 12 Auflösung

Die Auflösung des Stadtsportverbandes kann nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung bzw. Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Worms, die es zur Förderung des Freizeit- und Breitensports zu verwenden hat.

### § 13 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung (zwei Drittel der vertretenen Stimmen) in Kraft.
- (2) Anträge des Vorstandes auf Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Anträge hierzu sind mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.05.1995 beschlossen.

L. Lohle  
W. J. Jans  
Wend. B. U.  
Keller  
Klaus  
Klaus